Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 18. September 2019

836. Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung, Automatische Erkennung von Kontrollschildern (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 unterbreitete das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement den Entwurf zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung vom 28. November 2008 (SR 941.261). Die Teilrevision bezweckt, Systeme, die für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr zur Ahndung von Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01) eingesetzt werden sollen, dem Messgesetz vom 17. Juni 2011 (SR 941.20) zu unterstellen. Dies hat zur Folge, dass die eingesetzten Systeme eine ordentliche Zulassung und Ersteichung im Sinne der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (SR 941.210) benötigen und danach alle fünf Jahre nachgeeicht werden müssen. Mit der Unterstellung unter das Messgesetz gelten Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern im Strassenverkehr zudem als automatische Überwachungsanlagen nach Art. 2 Bst. b des Ordnungsbussengesetzes vom 24. Juni 1970 (SR 741.03). Dies ermöglicht, Übertretungen, die mit solchen Anlagen festgestellt werden, grundsätzlich automatisiert im Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.

Systeme für die automatische Erkennung von Kontrollschildern erfassen die Kontrollschilder von Fahrzeugen mit einer Kamera, lesen sie mittels Texterkennung aus und gleichen sie mit einer Datenbank ab. International werden sie oft als «Automatic License Plate Recognition» bezeichnet (in der Folge ALPR). ALPR-Systeme werden in der ganzen Schweiz eingesetzt. So betreiben die Zollverwaltung und die Polizeien verschiedener Kantone das für die innere Sicherheit wichtige nationale Automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungs-System (AFV). Das AFV gelangt neben dem Anwendungsbereich nach Zollgesetz (SR 631.0) durch das Grenzwachtkorps auch bei der Fahndung nach Fahrzeugen, die im Fahndungssystem RIPOL aus kriminalpolizeilichen Gründen ausgeschrieben sind, sowie im Rahmen des Strassenverkehrsgesetzes für das Erkennen von Fahrzeugen, deren Halterinnen und Halter mit einem Führerausweis-Sicherungsentzug belegt sind, zum Einsatz. ALPR-Systeme werden sodann auch für die Kontrolle von Fahrverboten eingesetzt (so beispielsweise von der Stadtpolizei Zürich für die Kontrolle von Nachtfahrverboten oder von der Gemeinde Uitikon für die Kontrolle des Uetlibergfahrverbotes).

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, Bundeshaus West, 3003 Bern (Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an consultation@metas.ch):

Mit Schreiben vom 28. Mai 2019 haben Sie uns den Entwurf zur Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung (automatische Erkennung von Kontrollschildern, SR 941.261) zur Stellungnahme unterbreitet. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Die vorgeschlagene Revision der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung lehnen wir ab, da sie unseres Erachtens unnötig ist und erheblichen Mehraufwand sowie zusätzliche Kosten verursachen würde.

Sogenannte ALPR-Systeme (Automatic License Plate Recognition) dürfen nur betrieben werden, wenn sie eine genügende gesetzliche Grundlage haben und die datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllen. Das von Bund und Kantonen eingesetzte Automatische Fahrzeugfahndungs- und Verkehrsüberwachungssystem (AFV) beispielsweise stützt sich auf die Zoll- und Strassenverkehrsgesetzgebung. Die vorliegende Änderung der Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung dient denn auch nicht der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Einsatz eines ALPR-Systems, sondern einzig der Regelung der messtechnischen Anforderungen an die automatische Erkennung von Kontrollschildern. Die Notwendigkeit dieser Unterstellung unter das Messgesetz erachten wir als nicht gegeben. Denn anders als bei Rotlichtüberwachungs- und Geschwindigkeitsmessanlagen, bei denen die Ahndung einer Widerhandlung direkt an die Messung anknüpft und der Messgenauigkeit deshalb massgebliche Bedeutung zukommt, handelt es sich bei einem ALPR-System um ein Identifikationsverfahren. Dieses hält lediglich fest, dass ein Fahrzeug mit einem bestimmten Kontrollschild zu einem bestimmten Zeitpunkt den Kontrollort passiert hat, was weitere polizeiliche Abklärungen und Handlungen auslöst. Der messgenaue Zeitpunkt der Durchfahrt steht dabei nicht im Vordergrund. Darauf lässt auch der im Anhang zum Verordnungsentwurf festgelegte Toleranzwert (<60 s) zur Abweichung von der gesetzlichen Zeit schliessen.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, dass nur ALPR-Systeme, die zur Feststellung widerrechtlichen Verhaltens im Strassenverkehr eingesetzt werden, messtechnische Anforderungen erfüllen sollen. Systeme zur automatischen Erfassung von Kontrollschildern in kriminal- und zollrechtlichen (Fahndung nach Straftäterinnen und -tätern und Schmugglerinnen und

Schmugglern) sowie in abgaberechtlichen Belangen (unter anderem neue E-Autobahnvignette) hingegen wären nicht betroffen, obwohl dafür dieselbe Technik genutzt wird. Für ALPR-Systeme sollten einheitliche Regelungen gelten.

Schliesslich weisen wir daraufhin, dass ALPR-Systeme erheblich teurer würden, wenn sie einer Zulassung und Eichung bedürfen. Da die Unterstellung der Systeme unter das Messgesetz an sich unnötig ist, sind die daraus entstehenden Kosten unverhältnismässig.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli